

Aufnahmekriterien

für einen Betreuungsplatz im Schülerhort und in der Mittagsbetreuung

Bei der Vergabe von Betreuungsplätzen im Stadtgebiet Fürstenfeldbruck sind folgende Aufnahmekriterien gemäß § 3 der aktuell gültigen Kindertageseinrichtungssatzung (KTS) der Stadt Fürstenfeldbruck maßgebend:

- (1) Die Betreuungseinrichtungen stehen grundsätzlich nur Kindern mit Hauptwohnsitz in Fürstenfeldbruck offen. Ausnahmen in Einzelfällen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Stadtverwaltung.
- (2) Die Aufnahme in die Einrichtung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Plätze.
- (4) Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Vergabe in den städt. Schülerhorten nach den Dringlichkeitsstufen 1. – 4. in der nachstehenden Reihenfolge getroffen:
 1. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist
 2. Kinder, deren beide Personensorgeberechtigten berufstätig sind
 3. Kinder, deren Sorgeberechtigte sich in einer besonderen Notlage befinden
 4. Geschwisterkinder in demselben Hort

Die Dringlichkeit ist schriftlich nachzuweisen. Bei gleicher bzw. fehlender Dringlichkeit erhält das jüngere Kind den Vorzug.

- (5) Über die Aufnahme in eine Betreuungseinrichtung entscheidet die Leitung im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens muss neben den genannten Kriterien auch der alters- und geschlechtsspezifischen Mischung und der Gesamtauslastung der Einrichtung Rechnung getragen werden.
- (7) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.
- (8) Der Antrag auf einen Betreuungsplatz für ein Kind kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn für das Kind eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit besteht oder zugesagt ist.

Die Aufnahmekriterien für den Schülerhortbereich gelten analog auch für den Mittagsbetreuungsbereich.

Die Aufnahmekriterien beziehen sich auf alle Plätze in den Betreuungseinrichtungen im Stadtgebiet Fürstenfeldbruck. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer bestimmten Einrichtung besteht nicht